

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

A - Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, welche integrierender Bestandteil jedes mit uns geschlossenen Vertrages sind. Abweichungen von der Bestellung durch den Auftragnehmer, insbesondere durch Übersendung anderslautender Verkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen bedürfen, um wirksam zu werden, unserer schriftlichen Zustimmung. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden. Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge, selbst wenn diese ohne Verwendung dieses Dokuments zustande kommen.

B - Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist schriftlich vom Auftragnehmer zu bestätigen. Nach Ablauf einer Frist von 10 Werktagen ab dem Bestelldatum, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant unsere Bestellung vollinhaltlich akzeptiert hat.

C - Lieferzeit

Die in der Bestellung festgelegten Liefertermine sind einzuhalten. Vorrüstige Lieferung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Wird ein vereinbarter Termin nicht oder nur in Form einer Teillieferung eingehalten, sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, nach Setzung einer 10 tägigen Nachfrist vom Vertrag im gesamten Umfang zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine, auch wenn sie vom Auftragnehmer unverschuldet sein sollten, uns resultierenden Mehrkosten und Schadenersatzansprüche, hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

D – Versand / Verpackung

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen unser Vertragspartner.

E - Warenübernahme / Mängelrüge / Gewährleistung

Die Übernahme und Prüfung (Qualität, Verarbeitung, Vollständigkeit und Funktionalität) der Ware erfolgt bei uns im Haus durch von uns befugten Personen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge jedenfalls zu. Ein etwa weitergehendes Recht der Geltendmachung geheimer Mängel wird dadurch nicht berührt. Die Dauer der Gewährleistungsfrist wird einvernehmlich verlängert, sie wird gekoppelt an den Zeitpunkt, den wir mit unserem Kunden vereinbart haben. Im Falle, dass der Auftragnehmer seine Leistungen verbessern/anpassen muss, so hat er diese Pflicht an jedem Ort zu erfüllen, an welchem wir unserem Kunden gegenüber unsere eigene Gewährleistungspflicht zu erfüllen haben.

F - Haftung

Die Lieferung hat fehlerfrei und von bester Qualität zu sein. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes BGBl. 1988/99 (PHG) gelten für den Lieferanten in vollem Umfange. Die Beweislast für die vertragsgemäße Lieferung trifft den Lieferanten. Gelieferte Maschinen, Apparate usw. müssen mit den von der Behörde vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sein und müssen die behördlich erforderlichen Genehmigungen aufweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko der Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern und uns den Bestand dieser Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat uns in der Auftragsbestätigung, oder spätestens jedoch nach erfolgter Aufforderung, den Hersteller, Zwischenhändler und Importeur der Ware, mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse des Sitzes der Firma gemäß § 1 und 3 PHG zu nennen.

G – Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Von uns zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Werden von unserem Vertragspartner Unterlagen oder Leistungen erstellt und uns zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser uns im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

H - Eigentumsvorbehalt

Allfälliger Eigentumsvorbehalt an Vertragsgegenständen, die von uns verarbeitet, eingebaut oder weiterveräußert werden, erlischt mit dem Zeitpunkt der Übergabe an uns.

I – Stornogebühren / Reuegeld

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reuegeldes) von 15 % des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

J - Zahlungsbedingungen

Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung beträgt unsere Zahlungsfrist 40 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt steht uns ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verlieren wir unseren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

K - Fakturen

Die Fakturen sind an uns in einfacher Ausfertigung per Briefpost zu legen. Bei Importlieferungen sind die Fakturen zweifach direkt per Briefpost sowie mit dem Vertragsgegenstand mitzuschicken. Die Ursprungserklärung ist auf der Originalfaktura anzuführen und handschriftlich zu zeichnen, wobei dieses Original dem Vertragsgegenstand beim Versand mitzugeben ist.

L – Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, bzw. im Weiteren der Standort unseres Kunden für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen.

M – Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Gmunden. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

N – Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.